



LEHRKUNST.ch
Durch Verstehen zur Bildung

STATUTEN

I. NAME UND SITZ	Art. 1
II. ZIEL UND ZWECK	Art. 3
III. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4
IV. ORGANE	Art. 7
A. Hauptversammlung	Art. 8
B. Vorstand	Art. 12
C. Revisionsstelle	Art. 16
V. DAS VEREINSVERMÖGEN	Art. 18
VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	Art. 20

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „LEHRKUNST.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9043 Trogen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein LEHRKUNST.ch ist der legitime Vertreter der Lehrkunsstdidaktik in der Schweiz. Er setzt sich in Praxis, Lehre und Forschung ein für die Vermittlung und Verbreitung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehrkunst in Schulen und Hochschulen in der Schweiz und in anderen Ländern.

Diese Ziele erreicht er durch Lehrkunstwerkstätten und andere Veranstaltungen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Publikationen in elektronischen und Printmedien, durch Erarbeitung von Lehrmitteln, durch Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit interessierten Institutionen und Personen. Der Verein besitzt die Herausgeberrechte an der Buchreihe zur Lehrkunsstdidaktik des hep-Verlags, die Domain LEHRKUNST.ch und die Rechte am Newsletter LEHRKUNST.ch. Der Verein kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins LEHRKUNST.ch können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 50.00 zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Austritt
- B) Ausschluss
- C) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins LEHRKUNST.ch sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisorinnen/Revisoren (Revisionsstelle)

A. Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisorinnen bzw. der Revisoren einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- A) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- B) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- C) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen bzw. Revisoren
- D) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- E) Änderung der Statuten
- F) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder über einen Rechtsstreit zwischen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern und dem Verein sind die Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen durch die Präsidentin / den Präsidenten, gegebenenfalls auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A) Präsidentin / Präsident
- B) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- C) Aktuarin / Aktuar
- D) Kassierin / Kassier
- E) mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Die Hauptversammlung kann eine Ehrenpräsidentin / einen Ehrenpräsidenten wählen.

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- A) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- B) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- C) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Nach aussen wird der Vorstand von der Präsidentin / vom Präsidenten mit alleiniger Zeichnungsbefugnis vertreten.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche Jahresrechnung und Bilanz prüfen. Sie erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Der schriftliche Bericht wird der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungsbeiträgen sowie aus Zuschüssen aller Art wie Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung. Für die Annahme eines solchen Antrages genügt das einfache Mehr.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Zürich, den 6. März 2012

Der Tagespräsident:

Dr. Willi Eugster

Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Hans Christoph Berg

Prof. Dr. Susanne Wildhirt

Prof. Dr. Günter Baars

Dr. Michael Jänichen

Dr. Marc Eyer

Dr. Stephan Schmidlin

Dr. Edith von Arps-Aubert